



Beteiligung an den Kosten der Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
VA	nichtöffentlich	Vorberatung	04.07.2022
GR	öffentlich	Beschlussfassung	21.07.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Vereinbarung zu.
2. Die der Gemeinde aufgrund eines Hagelschadens im Jahr 2013 zustehende Versicherungsleistung in Höhe von 5.046,73 € verbleibt bei der evangelischen Kirchengemeinde und wird der bürgerlichen Gemeinde angerechnet, sobald Kosten für die Instandhaltung des Turms anfallen.

Finanzielle Auswirkung:

Die Beteiligung an den Instandhaltungskosten der Martinskirche verringert sich.

Sachdarstellung und Begründung:

1. Nach der Ausscheidungsurkunde ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, sich folgendermaßen an Instandhaltungskosten der Martinskirche zu beteiligen:

Kirchturm	50 %
Glocken	50 %
Uhr	100 %

Aufgrund des Bedeutungsverlusts der Kirchtürme für die bürgerlichen Gemeinden wurden in den letzten Jahren vielerorts die Beteiligungssätze angepasst. Teilweise kam es auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Für die Gemeinde Kirchentellinsfurt ist diesbezüglich insbesondere das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 14.11.2013, 1 S 2388/12, interessant. In diesem Urteil wurde ein Beteiligungssatz von je 1/3 als angemessen betrachtet. Hierbei wurde unter anderem auch berücksichtigt, dass die Gemeinde den ortsbildprägenden Kirchturm zur Selbstdarstellung im Gemeindewappen verwendet.

Seitens der Gemeinde wurde zuletzt im Jahr 2001 auf eine Anpassung der Beteiligungssätze hingewirkt (Vorschlag Gemeinderat: Kirchturm 20 %, Glocken 20 %, Uhr 2/3). Die Verhandlungen waren damals aber gescheitert.

In den vergangenen Wochen wurden erneut Gespräche mit Vertreterinnen der evangelischen Kirchengemeinde (Kirchenpflegerin Frau Bez, Pfarrerinnen Frau Modrack und Frau Dr. Edel) zu diesem Thema geführt. Der Kirchengemeinderat schlägt aktuell eine Anpassung auf folgende Beteiligungssätze vor:

Kirchturm	50 %
Glocken	1/3
Uhr	1/3

Bei einer Einigung über die Höhe der Beteiligungssätze ist der Abschluss der beigefügten Vereinbarung vorgesehen.

2. Im Jahr 2013 erlitt das Dach des Kirchturms einen Hagelschaden. Hierfür hat die ev. Kirchengemeinde eine Erstattung von der Versicherung erhalten. Eine Reparatur wurde nicht durchgeführt. Die Versicherungsleistung steht daher anteilig der bürgerlichen Gemeinde zu, wurde allerdings nie ausbezahlt. Es wird vorgeschlagen, einem Verbleib des Betrags in Höhe von 5.046,73 € bei der ev. Kirchengemeinde zuzustimmen. Der Betrag wurde dort in eine Rücklage gebucht und wird der bürgerlichen Gemeinde bei einer zukünftigen Instandhaltung angerechnet.

Kirchentellinsfurt, 14.06.2022
Sarah Herrmann, FB Finanzen

Anlage
Vereinbarung

- Entwurf -

Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt

und der bürgerlichen Gemeinde Kirchentellinsfurt

wird folgende

**Vereinbarung
über die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Kosten der
Instandhaltung von Kirchturm, Uhr und Glocken**

aufgrund von Artikel 47 des evang. Kirchengemeindeggesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.Blatt S. 237) bzw. vom 22. Juli 1906 (Reg.Bl.S. 255) in der Fassung des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl.S. 93) getroffen:

§ 1

Der bürgerlichen Gemeinde steht das Mitbenutzungsrecht an Kirchturm, Uhr und Glocken in der seither üblichen Weise nach wie vor zu.

§ 2

Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, entsprechend dem Maße der Mitbenutzung von den jeweiligen Kosten der Instandhaltung

- | | |
|--|-----------------------------------|
| • der Kirchenglocke samt Schlagwerk | 33 1/3 v.H. <i>(bisher 100 %)</i> |
| • der Glocken einschl. Glockenstuhl u. Läuteanlage | 33 1/3 v.H. <i>(bisher 50 %)</i> |
| • des Kirchturms | 50 v.H. <i>(bisher 50 %)</i> |

der Kirchengemeinde zu ersetzen. Dabei gelten gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 als Kosten der Instandhaltung auch die Kosten der Erneuerung und Erweiterung.

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Benutzungsverhältnisse sowie bei einer evtl. Änderung der Gesetzeslage und der Rechtsprechung der vorstehend genannte v.H.-Satz in gegenseitigem Einvernehmen neu festzusetzen ist. Die neue Festsetzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 3

Die Kirchengemeinde darf größere Instandsetzungen im Sinne von § 2, die über den Rahmen einer ordentlichen Unterhaltung hinausgehen, nur im Benehmen mit der bürgerlichen Gemeinde durchführen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit solcher Instandsetzungen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Landratsamts.

§ 4

Die Kirchengemeinde hat auf Verlangen die zum Ersatz angeforderten Kosten durch Vorlage der Rechnungen nachzuweisen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 6

Die Kirchengemeinde behält sich die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde zu dieser Vereinbarung vor.

Kirchentellinsfurt, den XX.XX.2022

Für die Evang. Kirchengemeinde

Für die bürgerliche Gemeinde

Cordula Modrack
Pfarrerin

Bernd Haug
Bürgermeister

Aufgrund des Kirchengemeinderats-
beschlusses vom

Aufgrund des Gemeinderats-
beschlusses vom